

Hygieneschutzkonzept zur Nutzung des Pfarrheims der Katholischen Kirchengemeinde St.Meinolf Bielefeld

Stand: 24.07.2020

Konzept für die Zeit der Corona Pandemie

Das Hygienekonzept verfolgt folgende Ziele:

- A) Schutz der Bevölkerung durch eine Verlangsamung der Ausbreitung des aktuellen Coronavirus. Dazu dienen die aktuellen Vorschriften, die in der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zusammengefasst werden.
- B) Schutz der Ehrenamtlichen Mitarbeitenden und der Gemeindemitglieder in den Räumen der Pfarrgemeinde.
- C) Schutz der Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote wahrnehmen. Dazu dienen auch die hier festgehaltenen Maßnahmen.

Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Gemeindegruppen der Kirchengemeinde St.Meinolf Bielefeld die das Pfarrheim als Ort für Gruppenstunden und Treffen nutzen. Ebenso für alle Verbandlichen Gruppen wie den Kreuzbund, die Kolpingsfamilie St.Meinolf und die Kolpingjugend mit ihrer Offenen und Verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Rechtliche Grundlagen

Aktuelle Grundlage der Hygiene in unserer Arbeit ist sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch die Coronaschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Hier der wesentliche Auszug aus der Coronaschutzverordnung vom 15.07.2020:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

In der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

§ 2b

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

(3) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzeptes.

§ 9

Sport

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

Die vollständige und aktuelle CoronaSchVO wird den Ansprechpartnern der verschiedenen Nutzungsgruppen des Pfarrheims jeweils per Mail durch den Kirchenvorstand zugesandt.

Grundsätzliche hygienische Richtlinien

Wir gehen beim Hygieneschutz davon aus, dass jede einsichtige Person sich entsprechend der Weisungen zur Hygiene auch im Rahmen der Pfarrheim Nutzung verhält. Dies gilt auch für die Kinder und Jugendlichen. Ohne ein Vertrauen in die eigenverantwortliche Handlungsweise von Kindern und

Jugendlichen wird keine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorstatten gehen. Nach einer Einweisung durch die Mitarbeitenden obliegt es auch ihrer Verantwortung, sich entsprechend zu verhalten. „Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.“ CoronaSchVO §1

Die Grundsätze der Hygiene im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Juli 2020 sind von Seiten des/der Anbietenden sicher zu stellen:

- Abstandsgebot: 1,5 -2 Meter Abstand zwischen allen Menschen, die an einem Angebot teilnehmen
- Personen in Räumen: 1 Person je 5 qm
- Virus Übertragungsvermeidung: Reinigung von Räumen, Ausstattungen, Material und Ausrüstungen, die von mehreren Personen genutzt werden
- Persönliche Hygiene: Einhaltung von spezifischer Körperhygiene vor allem im Bereich der Hände und des Gesichtes

Desinfektion oder Reinigung: Die Reinigung mit Wasser und haushaltsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln ist für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Mittel der Wahl. Eine Desinfektion von Flächen darf nur nach vorhergehender Einweisung im Umgang mit Desinfektionsmitteln (Gefahrstoff) und der Benutzung von Handschuhen oder von Fachpersonal vorgenommen werden.

Das hier vorliegende Hygieneschutzkonzept ist kein abschließendes Dokument, das alle zu bedenkenden Einzelfälle berücksichtigt. Es legt aber im Grundsatz einen Umgang mit den aktuellen Anforderungen fest.

Maßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Richtlinien

Die folgenden Maßnahmen sind als Ausführung der obigen Grundsätze zu verstehen.

Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen

Mittel der Wahl sind aber vor allem Aushänge und Beschilderungen. Für Wegführungen, Hinweise auf richtiges Verhalten und Gefahrenhinweise ergänzen sie die durch die Mitarbeitenden gegebenen Hinweise.

Abstandsmarkierungen werden mit farbigem Klebeband auf den Böden vor den Toiletten und im Eingangsbereich angebracht.

Hinweisschilder werden am Eingang angebracht. (Mund-Nasen Schutz, Abstandsregeln, Niesetikette,...)

Über den Waschbecken an den Toiletten werden Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen angebracht.

Organisatorische Maßnahmen

Namenslisten

Eine Namensliste ist für die Angebote zu führen. Die Kontaktdaten müssen eine Rückverfolgung der Teilnehmenden zulassen. (Virusketten Nachvollziehbarkeit)

Name	Anschrift / Telefon	Beginn Aufenthalt	Ende Aufenthalt

Für Gruppenangebote und offene Angebote sind die Listen entsprechend anzupassen. Regelungen des Datenschutzes gelten auch im Hinblick auf diese Listen.

Die Listen werden in einem verschlossenen Umschlag mit Datum und Gruppenname versehen in den Pfarrbürobriefkasten geworfen. Aufbewahrungszeit ist 4 Wochen. Danach werden die Umschläge ungeöffnet vernichtet.

Raumbeschreibung

Es gibt eine Raumplanung für alle genutzten Räume incl. WC's.

Raum Name	Raumgröße In m2	Max. Anzahl von Personen
Großer Saal	88,00	20
Küche	17,42	4
Kolpingraum	22,80	5
WC Männer	5,75	1
WC Frauen	7,81	1
Tischtennisraum	63,00	15
Asterixraum	22,80	5
Bastelraum	22,50	5
Billiardraum	24,37	5
Bücherei	51,04	12

Grundsätzlich gilt für alle genutzten Räume:

Eine stündliche Lüftung ist auch während laufender Angebote vorzunehmen. Nach jedem Angebot ist der Raum ebenso zu lüften. Zu- und Abwege sind auch zu lüften.

Türegriffe und genutzte Möbelgriffe sind zu reinigen.

Bodenflächen von genutzten Räumen sind nach der Nutzung zu reinigen.

Für genutztes Mobiliar gilt: Alle Oberflächen sind feucht zu reinigen. (Stühle, Tische, Theken, Fensterbänke)

Sanitärräume

Nach jeder Gruppennutzung müssen die Toiletten gereinigt werden. Es werden nur Einmalpapierhandtücher verwendet. Die Mülleimer sind täglich zu leeren.

Auf den WC's ist die Abstandeinhaltung sicher zu stellen. Es bleibt nur die Einzelnutzung des Raumes. Die Abstandsmarkierungen vor den Toiletten sind zu beachten.

Gruppengröße

Zum Angebot der Kolpingjugend : Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Die Gruppenleiter weisen die Teilnehmenden in die Nutzung ein und unterstützt sie dabei. Die Kolpingsfamilie St.Meinolf hält einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vor.

Außengelände

Für unsere Außengelände gilt es vor allem das Abstandgebot einzuhalten. Kinder und Jugendliche werden zu Beginn ihres Aufenthaltes, in für sie verständlicher Weise, über die Abstandsregelung informiert.

Bei Spielgeräten ist grundsätzlich eine Einzelnutzung vorzuziehen .

Da wo Spielgeräte ausgegeben werden, sollte nach Rückgabe eine Reinigung der Kontaktflächen vorgenommen werden (z.B. Griffe bei Tischtennisschlägern).

Im Außenbereich ist Sport auf der Wiese in einer Gruppengröße von maximal 30 Kindern inklusive Betreuern erlaubt. Die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer ist sicherzustellen.

Wegeplanung

Da zu Beginn einer Veranstaltung alle Personen das Pfarrheim betreten und am Ende durch den Eingang verlassen, ist keine „Einbahnregelung“ nötig. Es kommt nicht zum „Gegenverkehr“.

Um sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5m zwischen den einzelnen Personen eingehalten wird, gilt auf allen Fluren die Maskenpflicht. In den einzelnen Räumen bei Einnahme des Sitzplatzes, kann die

Maske abgenommen werden. Wenn der Abstand zum Sitznachbarn geringer als 1,50 Meter sein sollte, muss ein Sitzplan der Namensliste beigelegt werden.

Putzplan

Der erhöhte Reinigungsbedarf ist in einem Putzplan festzuhalten. Darin sind neben den Angeboten und der grundsätzlichen Raumpflege auch die angebotsspezifischen Reinigungen einzutragen.

Personen, die mit Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln arbeiten, müssen über die Risiken und die Anwendung dieser Mittel belehrt werden. Vor allem Desinfektionsmittel (Flächendesinfektion) enthalten Gefahrenstoffe. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Bei der Nutzung von Räumen durch unterschiedliche Gruppen ist die erfolgte Reinigung zu dokumentieren.

Lebensmittelausgabe

Die Zubereitung von Speisen und Getränken unterliegt grundsätzlich besonderen hygienischen Anforderungen.

Speisen, die durcherhitzt werden, sind an sich kein Problem. Bei der Zubereitung sind Mund-Nasenschutz sowie Einmalhandschuhe zu tragen. Bei der Ausgabe ist jedoch auf die besonderen Regelungen zu achten: Abstand halten, keine Doppelnutzung und oder Verwechslung von Tassen und Besteck. Das Essen mit den Fingern sollte vermieden werden.

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind Einweghandschuhe zu tragen.

Die Ausgabe von Getränken in kleinen Flaschen ist zu bevorzugen (Z.B. 0,5 Liter Wasserflasche).

Material und Spielgeräte

Material und Spielgeräte, die direkten Kontakt mit einer Person hatten, dürfen ohne weitere Reinigung nur von dieser Person genutzt werden. Nach Ende der Nutzung ist das Material/Spielgerät zu reinigen (z.B. Dartpfeile, Tischtennisschläger, Pinsel, Scheren).

Personelle Maßnahmen

Hände waschen

Jeder Mensch, der das Pfarrheim besucht, soll sich beim Eintritt in die Einrichtung und vor Verlassen der Einrichtung die Hände waschen und / oder desinfizieren. Spender stehen im Eingangsbereich und neben den Waschbecken auf den Toiletten.

Tragen von Mund/Nasenschutz

Sollte der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden können(z.B. Flur), ist von beiden Personen ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Unterweisung von Mitarbeitenden und Besucher*innen

Belehrung der Mitarbeitenden

Jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende wird über das Hygienekonzept und die damit verbundenen Maßnahmen vom Kirchenvorstand informiert. Das ist zu dokumentieren.

Unterweisung der Besucher*innen

Die Unterweisung der Nutzer*innen unserer Einrichtung erfolgt über Aushänge und die persönliche Ansprache beim ersten Besuch in der Einrichtung/ Teilnahme am Angebot.

Betrifft Kinder und Jugendangebote: An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Corona Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuer*innen und sonstige Besucher des Pfarrheimes.

Zuständigkeiten

In jeder Benutzergruppe gibt es einen Zuständigen (Leitung oder Ansprechpartner) der für die Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortlich ist. Diese Person muss während der Veranstaltung anwesend sein. Sie sorgt dafür, dass die Namensliste im verschlossenen Umschlag in den Pfarrbürobriefkasten geworfen wird.

Verantwortlich für die Erstellung und Anpassung dieses Hygienekonzeptes ist der Kirchenvorstand der St.Meinolf Gemeinde. Ebenso für die Anbringung von Desinfektionsspendern, Vorhalten von Flächendesinfektionsmitteln, und den Vorrat von Mund-Nase Masken, wenn diese vergessen werden.

Schlussbestimmung

Aufgrund der dynamischen Lage ist davon auszugehen, dass dieses Konzept anzupassen ist. Sollten einzelne Teile dieses Konzeptes geltendem Recht widersprechen und damit unwirksam werden, bleiben die restlichen Teile dadurch unberührt und weiterhin in Kraft. Eine Anpassung wird durch den Kirchenvorstand St.Meinolf Bielefeld vorgenommen.

Bielefeld, 24.07.2020
Kirchvorstand St.Meinolf
Meinolfstr. 1a
33607 Bielefeld,